



## Num. IV.

## Distractions. Ordnung von 1597.

**W**ir Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe &c. thun kund und bekennen, obwohl in Unserer Hofgerichts-Ordnung unter andern im 46 und 47sten Titul part. 2. von Execution und Vollstreckung gesprochener Urtheile, auch von Angrif und Pfanden disponirt und verordnet, und aber daselbst dennoch keine besondere Ordnung und Maaße befindlich, wie die Execution und Umschlag der Pfandeporgenommen werden und geschehen sollen;

§. 1. So wollen Wir, daß die bewegliche Güter und fahrende Haab, auf Unsere und von Unserm Hofgericht erkante und insinuirte Executoriales durch Unsere Gografen, Richtere, Bögte und Amtleute, welchen an Unserm Hofgerichte erkante und mitgetheilte Executoriales insinuirt werden, in einem bequemen Krüge oder andern bequemen Orte Unser Graf- und Herrschaft auf des Klägers ersten Vorklage verwahrlich hingethan und aufgetrieben werden sollen, und sollen demnach darauf sothane verwahrlich hingethane und aufgetriebene Pfande, bewegliche Güter und fahrende Haab acht Tage lang in einem bequemen Krüge oder andern bequemen Orte verbleiben, in welcher der Beklagte Macht haben sol, dieselbige Pfande durch Befriedigung dessen, wozu ihn den Beklagten die Urtheile und Executoriales verdamt, samt allen auf die Execution angewandten Unkosten, dessen auf dem Fal Beklagter Unserm Hofgerichte glaubwürdigen Schein beizubringen schuldig seyn sol, wiederum an sich zu lösen.

§. 2.

§. 2. Thäte aber der Beklagte in jetztbestimter Zeit solches nicht, so sol dem Beklagten und Klägern durch Unsere Gografen, Richtere, Bögte und Amtleute nach eines jeden Orts Gelegenheit ein gewisser Tag, benentlich von acht Tagen, nach Verlauf jetztgemeldter acht Tagen anzurechnen, angesetzt und verkundet werden, zu erscheinen, zu sehen und zu hören, die gepfandete Güter umschlagen und verkauft zu werden, welcher Tag auch in dem Amt oder Bogtet, da die Pfande seyn, von der Kanzel und Predigtstuhl zeitlich zuvor in zweien nächsten Kapiteln, doch ohne Vermeldung des Beklagten Namens, dem die Pfande zuständig seyn, abgekündigt werden sollen, als nemlich: daß etliche fahrende Haabe oder bewegliche Gut, so gepfandet, zu verkaufen seyn; an dem Orte, da sie dann vorhanden seyn, dar- um mählich um die Bewehrde, dieselbe zu erlangen, alda ankomen möge.

§. 3. Wann solcher angesetzter Tag herbei kommen, sollen die Pfande von acht Uhr an Vormittags bis um zwei Uhr Nachmittags durch Unsere Gografen, Richtere, Bögte und Amtleute nach Befehl und Gehalt der Executorialn öffentlich zum Kaufe gehalten, und demjenigen, so das meiste alsdenn darum geben wil, gefolget werden, doch daß in Allwege der gepfandete Inhalt der jetzt benannten Zeitumstände mit harem Gelde den Vorgang haben möge.

§. 4. Da aber zu dem bestimmten Tage niemand erscheinet, der die Pfande kauft, oder den rechten Werth darum nicht geben wolte, und alsothane Pfande nicht verkauft werden könten, so sollen dieselbige Pfande durch Unsere Gografen, Richtere, Bögten und Amtleuten bei ihren Pflichten und Eiden, womit sie Uns verbunden und verpflichtet seyn, in Beiseyn zweier oder dreier unpartheilicher und glaubwürdiger Männer Unserer Unterthanen (so sie jedesmal solchem Würdigshandel unpartheilich zuzufördern, und sie darauf vorgehender Citation an beiderseits Parteien, besonders in Gelübd und Eide zu nehmen Macht haben sollen, die auch auf obgedachte Unsere Diener ersündernd, bei willkührlicher Strafe sothanem Handel gatwil-

P p 3

lig

lig beizuwohnen und mit zu werdiren zu helfen pflichtig und schuldig seyn sollen) werdt werden, und sollen den Werth solcher Pfande jedesmals treulich aufschreiben und ihr Protocol darüber halten, und der Berderungshandel in allen Fällen, da sie von Unserm Hofgerichte durch dessen Executoriales ersicht werden, Unserm Hofgerichte auf des Beklagten Unkosten zur guten gründlichen Wissenschaft treu- fleißig in Schriften zuschicken, worauf dann jetztgemeldte Unsere Die- ner den Werth der Pfande gesetzt und werdt, dafür sollen sie dem Gläubiger, oder demjenigen, der die Urtheil erhalten hat, zu Bol- streckung derselben um so viel, als er mit Recht erlanget, und die Executoriales ausweisen, zugestellet werden, derselbige sol auch so- thane Pfande, dafür dieselbe werdt werden, anzunehmen schul- dig seyn.

§. 5. Da die werdiren Pfande weniger dann die Schuldsomme ertrügen, so sol alsdann zu den andern des Gläubigers Gütern bis zu gänzlicher Bezahlung solcher Summen und Unkosten, vermöge Unserer Hofgerichts-Ordnung Titul 46 und 47 part. 2, gegriffen werden, wo aber daran etwas übrig seyn würde, dasselbe sol dem Schuldner oder dem Beklagten zu gute kommen, und sollen Kläger dem Be- klagten die Uebermaße herauszugeben schuldig seyn.

§. 6. Wir wollen aber, daß obgedachter Unser Vograf, Rich- ter, Vbgte und Amtleute, so auf Unser Hofgerichts Executoriales die gepfandete Güter verkauft, weder durch sich selbst, oder jemand anders von ihrentwegen heimlich noch öffentlich von denselben Gütern etwas kaufen oder zu ihren Händen bringen sollen, alles bei ihren Eidspflichten und schwerer Strafe zu vermeiden, und sollen in Bol- streckung der Urtheile und Executorialn mit dem ersten die fahrende und bewegliche Haab angetastet werden.

§. 7. Es sollen Unsern unterthänigen Hausleuten von Jacobi an bis auf Michaeli, die zu Pflug und Ackern dienliche Pferde nicht gepfandet noch umgeschlagen werden, darnach sich Unser Hofgerichts Personen und obgemeldte Executores halten und richten sollen.

§. 8.

§. 8. Wären es aber liegende und unbewegliche Güter, so we- gen der Schuld jemand zum Unterpfande verschrieben, und daß die bewegliche und fahrende Haab und Güter zu der Execution des aus- gesprochenen Urtheils nicht genug seyn würden, so sollen der freyen und eigenbehörigen Güter halber diese Maaße, Ordnung und Unterscheid der Execution und Vollstreckung der Urtheil observiret und gehalten werden. Wären es freyer Leute eigenthümliche zu und angehörige Güter, so mag wider dieselbe freye Leute Kraft Unser an Unserm Hof- gerichte erkanten und den Executorn insinuirten Executoriales zur Im- mission des verpfändlich verschriebenen Guts verfahren werden, doch sol die Immission nicht weiters gelten noch gestattet werden, dann als die Schuld und angewandte Unkosten sich verlaufen, das Urtheil und Recht und die darauf an Unserm Hofgerichte erkante und mitgetheilte Executoriales ausweisen, darin denn auch jedesmal zur Wissenschaft der Executorn in specie notificirt werden sol, wie viel der Beklagte dem Kläger schuldig, und mögen und sollen darauf, obgleich Unsere Vografen und Richter, Vbgte und Amtleute auf Unser Hofgerichts Executoriales die erkante und aufgelegte Immission unverzüglich ver- richten und thun, dabei sie dann in sonderliche Achtung nehmen sollen, der pfändlich verschriebenen Länderey Güte und Gellung, und was das Pfandgut jährlich ohngefähr thun könne, und daß dem Kläger an dem Pfandgute nicht mehr sol eingethan werden, als sich die Schuld erstreckt, das Urtheil und Executoriales ausweisen, und sollen die Executores darauf jedesmals Kraft Unser Hofgerichts Executoerign partitionem zu dociren, und Actum Immissionis Un- serm Hofgerichte auf des Beklagten Unkosten glaubwürdiglich in Schrif- ten einzuschreiben schuldig seyn.

§. 9. Da aber sothan Pfandgut auf Unser Hofgerichts Exe- cutoriales zu verkaufen und umzuschlagen, so sollen auf obgedachter Executorn schriftlich Begehren Unsere Prediger nach gehaltener Pre- digt von der Kanzel der Dertter, in welcher Pfarre der Beklagter gehdrig, zwei Sontage nach einander in zweien darnächst liegenden  
Kuch

Kirchspielen und Städten abzukündigen, und daß dessen R. N. Kamp, Länderei, Wiesen ic. zu verkaufen an dem Orte, da die Länderei oder Wiese ic. vorhanden, darum müniglich dieselbe um die Gewährde zu erlangen, alda auf einen gewissen Tag ankommen mag, welches dem die Executores Unsern Predigern auf den Fal auch durch ein Zettel zeitlich zu notificiren schuldig seyn sollen, ankomme.

§. 10. Wenn solcher bestimmte Tag angekommen, sol solch unbeweglich Pfandgut von acht Uhren an bis um zwei Uhr Nachmittags durch Unsre Vografen, Richter, Vögte und Amtleute, nach eines jeden Orts Gelegenheit, auch Befehl und Einhalt Unsers Hofgerichts Executorialn zum Kaufe ausgebothen und gehalten werden; wer dann zu solcher Zeit das meiste davor bietet und geben wil, dem sol solch unbeweglich Pfandgut verkauft werden, also, daß von solchem Kaufgelde dem Kläger seine Schuld vermöge des Urtheils und Executorialen bezahlt werde, und wo etwas übrig wäre, das sol dem Beklagten zu gute kommen und zugestellet werden; so aber das Kaufgeld nicht genugsam wäre, den Klägern zu bezahlen, so mag er fern suchen, so viel ihm dessen gebühren mag, so lange seinen Rechten genug geschehen werde.

§. 11. Da aber zu dem anbestimmten Tage keiner erschienen, der sothanes Pfandgut kaufe, oder den rechten Werth davor nicht geben wolte, so sollen es obgedachte Executores mit Zugiehung zweier oder dreier unpartheilicher Männer, in maßen hie oben verordnet, die Berdiring auch thun und verrichten; wenn solches Berdiren zu dem angezeigten Tage geschehen, sollen der Beklagten nichts desto weniger, so wohl in diesem als jetztbemeldtem Falle 14 Tage von unserm Executoru gegönt und gegeben werden, ob er innerhalb den 14 Tagen solches werdirte Pfandgut für die werdirte Summen an sich bringen könnte oder wolte, oder aber zu sehen und hören, daß alsdann dem Kläger sothanes Pfandgut für die beschene Berdiring endlich wirklich sol eingethan werden, dessen seines Gefallens nach Eigenthumsrechte zu gebrauchen, doch Unser Berechtigkeits an Diensten, Schaz,  
Pflicht

Pflichten und anders nichts ausbeschrieben, wie denn auch anderer Gutsherrn Berechtigkeits allerdings unschädlich;

§. 12. Würde in solcher Berdiring sich befinden, daß das Pfandgut mehr oder geringer, als die Schuld sich erstreckte, werth seyn, so sol es damit gehalten werden, wie dasselbe hie oben in §. wenn solcher unbestimmter Tag ic. vers: Also daß von solchem Kaufgelde ic. gesetzt worden.

§. 13. Da aber wider Unsere eigenbehörige Unterthanen oder auch anderer Gutsherrn Leute auf unbewegliche Güter, deren sie besitzlich genießen, an Unserm Hofgerichte procedirt und verfahren würde, ordnen und wollen Wir (weil ein eigenbehöriger Man mit Grund und Bestande keine Macht hat, ohne Unser oder des Gutsherrn Vorwissen und Bewilligung eigen Schuld auf die eigenbehörige Güter zu machen, oder dieselbe zu beschweren, und so jemand Geld darüber austhäte, daß derselbe solches nicht an den eigenbehörigen Gütern und Erbe fordern können noch mögen) daß auf solchen Fal keine Executoriales zur Inmision zum Verkauf oder Umsehlage erkant noch mitgetheilet, sondern mag allein wider sie auf bewegliche Güter und fahrende Haab doch obgesetzter maßen verfahren werden.

§. 14. Es sollen aber hiemit die Eigenthumsherrn nicht gemeint seyn, daß, da denselbigen von ihren Eigen-An- und Zubehörigen die Pfächte, Dienste und was sie sonst ihren Gutsherrn zu geben und zu leisten schuldig, zu rechter Zeit entrichtet werden, mögen die Gutsherrn gegen ihre säumhartige zur Pflicht, Dienste, und was sie sonst den Eigenthumsherrn zu geben und leisten schuldig, und solches verschienen und betaget, procediren und verfahren.

§. 15. Da aber die Dienste so groß, daß sich die Eigenthumsherrn und Creditorn an den Pfächten, Diensten und Abnutzungen  
D 9 nicht

nicht erholen könnten, so mag auf den Eigenthum und Proprietät salvo cujuscunque jure an Unserer Canzley, wie von Alters gebräuchlich und Herkommen ist, procedirt und verfahren werden, dessen zu Urkund haben Wir diese Ordnung Unseren Hofrichtern und Assessoren Unsers Hofgerichts darüber mit Ernst zu halten unter Unserem Gräflichen Ringsecret und unterschriebenen Handschrift zustellen lassen. Geschehen auf Unserm Haus Brake den 14ten Juli 1597.

Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe &c.



Num. V.



Num. V.

Hofgerichts-Visitationsabscheidt vom 7<sup>ten</sup> May 1600.

Wir Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe &c. thun hiemit kund, daß Wir vermöge Unserer publicirten Hofgerichts-Ordnung den 17 und 18ten Januar dieses 1600 Jahrs auf Unserm Lippehofe in Beiseyn Unsers Hofrichters, Assessoren und Unser zugeordneter gelehrter Rätthe, auch Verordneten aus Unsern Städten Lemgo und Horn, Unsers Hofgerichts verordnete Visitation gehalten, und mit vorgehabtem Rätthe derselben Uns nachgefolgter Puncten halber mit ihnen beredet, vereiniget und zu ordnen geschlossen, wie folget:

§. 1. Nachdem Wir berichtet worden, daß an Unserm Hofgerichte die Schuldsachen wegen deren Vielheit die andern in causis ordinariis & extraordinariis bishero vielfältig remodiret und aufgehalten, daß auch den Parteien bisweilen in künftlichen Schulden unnötige Kosten der Prozesse halber angewendet worden, so wollen und ordnen Wir Kraft dieses, daß an Unserm Hofgerichte die Schuldsachen, so unter 25 Reichl. seyn, nicht sollen angenommen werden, sondern an die Niedgerichte verwiesen seyn.

§. 2. Wir wollen und ordnen demnachst Kraft dieses, daß zu Zumachung der Schulden diese Weise und Ordnung hinfort an Unserm Hofgericht gehalten werden sol, daß der Schuldman oder Debitor, ohne Mittel Unser Hoheit und also Unsers Hofgerichts Jurisdiction in bürgerlichen Sachen unterworfen, in Bezahlung säumhaft, daß dem Creditori oder Gläubiger frey stehen sol, durch sich selbst,